

Begehren um Fortsetzung der Betreibung

Betreibungsamt der Gemeinde¹

Kanton

Schuldner

Gläubiger

Post- oder Bankkonto

Vertreter

Post- oder Bankkonto

Forderung: Fr.

nebst Zins zu

% seit

Aufgrund des am (Datum)

zugestellten Zahlungsbefehls²

Betreibung Nr.

Aufgrund des am (Datum)

dem Ehegatten zugestellten Zahlungsbefehls

Aufgrund des am (Datum)

zugestellten Verlustscheins²

Betreibung Nr.

Aufgrund des am (Datum)

zugestellten Pfandausfallscheins²

Betreibung Nr.

werden Sie ersucht, die **Betreibung fortzusetzen**.

Vom Gläubiger geleisteten Kostenvorschusses (siehe Rückseite) Fr.

Bemerkungen³

Beilagen

Ort und Datum

Unterschrift des Gläubigers oder Vertreters

Das Fortsetzungsbegehren kann auch während Beteibungsferien und Rechtsstillstand gestellt werden. Bei allen Begehren und Korrespondenzen muss die Betreibungsnummer angegeben werden.

1. Gegen einen der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner ist das Fortsetzungsbegehren auch dann am ordentlichen Betreibungsort anzubringen, wenn es sich auf eine in einem andern Betreibungskreis eingeleitete **Arrestbetreibung** stützt. In einem solchen Falle ist das **Doppel des Zahlungsbefehls dem Betreibungsamt zuzusenden**.
2. Verlustschein oder Pfandausfallschein sind im Original beizulegen und verbleiben beim Betreibungsamt, ebenso das Doppel des Zahlungsbefehls, wenn sich das Fortsetzungsbegehren auf einen von einem andern Betreibungsamt erlassenen Zahlungsbefehl stützt.
3. Der Gläubiger, der eine Empfangsbescheinigung für das Fortsetzungsbegehren wünscht oder glaubhaft machen will, dass zu seiner Sicherung die **amtliche Verwahrung** der gepfändeten Gegenstände geboten sei (Art. 98 SchKG), hat dies hier vorzumerken. Ferner können hier allfällige Aktiven des Schuldners namhaft gemacht werden, auf die der Gläubiger das Betreibungsamt aufmerksam machen möchte.

Erläuterungen

1. Ist die Betreibung nicht durch Rechtsvorschlag oder durch gerichtlichen Entscheid eingestellt worden, so kann der Gläubiger frühestens **20 Tage** nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellen. Dieses Recht erlischt **1 Jahr** nach der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht die Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens still.
2. War **Rechtsvorschlag** erhoben worden, so ist dem Begehren um Fortsetzung der Betreibung der mit einer Rechtskraftbescheinigung versehene **Entscheid** beizulegen, durch welchen **der Rechtsvorschlag** beseitigt worden ist, nebst einem Ausweis über die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens, falls der Gläubiger für dieselben Ersatz beanspruchen kann.

Ist bloss **provisorische Rechtsöffnung** erteilt, so muss ferner nachgewiesen werden, dass eine **Aberkennungsklage** nicht erhoben, zurückgezogen oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.

3. Ein **allfälliger Rückzug des Fortsetzungsbegehrens kann nicht an Bedingungen geknüpft werden**. Insbesondere ist es unzulässig, das Begehren **auf bestimmte Zeit zurückzuziehen** in der Meinung, dass der Betreibungsbeamte nach Ablauf derselben die Betreibung von sich aus fortsetze. Jeder vom Gläubiger dem Schuldner nach Stellung des Begehrens erteilte Aufschub (Stundung) unterbricht den gesetzlichen Gang der Betreibung und **gilt deshalb als Rückzug des zuletzt gestellten Begehrens**.

Betreibungskosten

Der Schuldner trägt die Betreibungskosten. Sie sind vom Gläubiger **vorzuschüssen**. Wird der Vorschuss nicht gleichzeitig mit der Stellung des Begehrens geleistet, so kann das Betreibungsamt unter Ansetzung einer Frist an den Gläubiger oder dessen Vertreter, innert welcher der Vorschuss zu leisten ist, die verlangte Amtshandlung einstweilen unterlassen. Nichteinhaltung der angesetzten Frist hat den **Hinfall des eingereichten Begehrens** zur Folge. Der Gläubiger ist berechtigt, von den Zahlungen des Schuldners die Betreibungskosten vorab zu erheben.

Steht der vom Gläubiger verlangten **amtlichen Verwahrung** der gepfändeten Gegenstände nichts entgegen, so hat er überdies die daraus entstehenden Kosten vorzuschüssen.

Bei Streit über den Betrag der vom Betreibungsamt verlangten Kostenvorschüsse entscheiden die kantonalen Aufsichtsbehörden.

Vorschuss geleistet:

- * bar bezahlt
- * durch Überweisung auf das Post- oder Bankkonto des Betreibungsamtes
- * Das Nichtzutreffende ist zu streichen.